

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

18. JUNI 1970

Gesetz: KSchG § 1

Leitsatz:

Der Angestellte des öffentlichen Dienstes braucht keine Kündigung zu befürchten, wenn er von seinem Petitionsrecht Gebrauch und dabei auf gewisse Mißstände in seinem Amte aufmerksam macht.

Aktenzeichen: 2 AZR 369/69

Urteil des BAG vom 18. Juni 1970

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet
am 18. Juni 1970

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1970 durch den Vizepräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Dr. Meier-Scherling und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Kerrmann und Dr. Hautmann für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Juli 1969 - 8 Sa 50/69 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

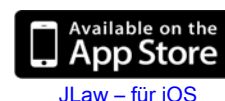
Die 46 Jahre alte Klägerin ist seit dem 1. April 1964 bei der Beklagten als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Im Januar 1968 bat sie den Personalleiter der Beklagten um ihre Versetzung aus dem Vermessungsamt - Abteilung Erschließungsbeiträge - in ein anderes Amt. Der Personalleiter wies auf die sich bei einer Versetzung für andere Mitarbeiter ergebenden Schwierigkeiten hin und fragte sie, warum sie denn ihre Versetzung erstrebe. Sie erwiderte, die Erschließungsbeiträge würden falsch berechnet, der Leiter des Amtes lehne aber jede Änderung ab. Der Personalleiter erklärte ihr darauf, er müsse erst ihre Vorwürfe nachprüfen, ehe er ihrem Versetzungswunsch näherzutreten könne. Als die Klägerin einige Zeit später an ihren Versetzungsantrag erinnerte, erklärte ihr der Personalleiter, ihre Vorwürfe gegen den Leiter des Vermessungsamtes seien unbegründet, ihrem Wunsch nach Versetzung könne, da sie ohne Härte für andere nicht durchführbar sei, nicht entsprochen werden. Nach der Darstellung der Beklagten erwiderte die Klägerin daraufhin, der Personalleiter stecke mit dem Leiter des Vermessungsamtes unter einem Hut. Anfang Februar 1968 forderte der Oberbürgermeister der Beklagten die Klägerin auf, ihre Einwände schriftlich darzulegen. Das tat die Klägerin unter dem 7. Februar 1968. Sie legte in einer nach Abrechnungsgebieten und Flurstücken aufgegliederten Aufstellung dar, daß von den Anliegern Erschließungsbeiträge zum Teil zu früh, zum Teil zu hoch und zum Teil auch doppelt erhoben worden seien und reichte diese Aufstellung dem Oberbürgermeister mit folgendem Begleitbrief ein:

"Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

In der Anlage erhalten Sie die gewünschte Aufstellung über die, meines Erachtens nicht korrekt erfolgten Erschließungskostenbeizüge.

Im Augenblick bin ich mit der Berechnung des Abrechnungsgebiets "O d H" beschäftigt. Aus der Anlage ist ersichtlich, daß ich auch diesen Beizug nicht für korrekt halte.

Ich glaube, daß es im Sinne aller ist, wenn diese Unstimmigkeiten schnellstens geklärt werden und ich einen



anderen Arbeitsplatz einnehme, an dem ich ohne Belastung meines Gewissens arbeiten kann."

Der Oberbürgermeister antwortete unter dem 16. Februar 1968, es sei nichts zu beanstanden, die Frage einer Versetzung werde er prüfen. In einer persönlichen Unterredung mit dem Oberbürgermeister am 1. März 1968, in der dieser erneut erklärte, an der Arbeit des Vermessungsamtes sei nichts zu beanstanden, äußerte die Klägerin, sie werde sich an die Staatsanwaltschaft wenden, wenn der Oberbürgermeister die Inkorrektheiten des Vermessungsamtes decke, worauf dieser ihr empfahl, anwaltlichen Rat einzuholen. Noch am selben Tage wurde die Klägerin ins Baurechtsamt versetzt.

Am 29. April 1968 erhob die Klägerin Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister beim Regierungspräsidium S . Sie wiederholte ihre Beanstandungen und machte darauf aufmerksam, daß möglicherweise in der Zwischenzeit Änderungen in den Akten vorgenommen worden seien. Der Oberbürgermeister forderte sie auf, den Verdacht der Aktenänderung näher zu begründen; sie verwies mit Schreiben vom 21. Juni 1968 auf die Straßenakten "O d H ". Daß in diesen Akten Schreiben nachträglich ausgewechselt worden waren, räumte das mit der Nachprüfung beauftragte Städt. Rechnungsprüfungsamt ein, auch daß Erschließungsbeiträge vorfristig erhoben worden waren, im übrigen sei aber - so stellte der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes fest - im Vermessungsamt alles korrekt verlaufen. Unter dem 15. August 1968 wies das Regierungspräsidium die Beschwerde der Klägerin zurück, räumte aber dabei ein, daß Beizugsbescheide verfrüht herausgegeben waren; gleichzeitig wurde der Klägerin angeraten, sich in Zukunft zur Vermeidung von Mißhelligkeiten auf das eigene Arbeitsgebiet zu beschränken. In einer weiteren Eingabe an das Regierungspräsidium vom 19. August 1968 regte die Klägerin an, das B Gemeindeprüfungsamt mit der Überprüfung zu betrauen und warf den zuständigen Beamten Unfähigkeit vor. Das Regierungspräsidium antwortete mit Schreiben vom 28. August 1968, es sehe die Angelegenheit als erledigt an. Ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 1. Oktober 1968 blieb erfolglos, wenn auch das Innenministerium wieder einräumte, daß die Erschließungsbeiträge verfrüht erhoben worden waren.



Im Baurechtsamt, in das die Klägerin am 1. März 1968 versetzt worden war, war es zu Streitigkeiten gekommen, bei denen der Vorgesetzte der Klägerin, Oberinspektor H , die Klägerin tätlich angriff. Er wurde deshalb im Privatklageverfahren bestraft. Im Juni 1968 wurde die Klägerin in das Sozialamt versetzt, deren Leiter mit ihr zufrieden ist und sich für ihr Verbleiben eingesetzt hat.

Am 23. Oktober 1968 kündigte die Beklagte nach Anhörung des Personalrats der Klägerin zum 31. Dezember 1968. Nach Erhalt der Kündigung suchte die Klägerin einige Hauseigentümer auf und sagte ihnen, daß von ihnen zu hohe Erschließungsbeiträge gefordert worden seien.

Die Klägerin hat Klage erhoben mit dem Antrage festzustellen, daß die Kündigung rechtsunwirksam sei. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hat die Kündigung vom 23. Oktober 1968 als nicht sozial gerechtfertigt gemäß § 1 KSchG angesehen. Es hat die der Klägerin angelasteten Vorfälle untersucht und ist zu dem Schluß gekommen, daß sie der Klägerin zum Teil überhaupt nicht vorzuwerfen sind und zum Teil jedenfalls nicht in solchem Maße, daß sie einen ruhig und verständig urteilenden sowie sozial denkenden Arbeitgeber zur Kündigung veranlassen dürften. Dabei hat sich das Landesarbeitsgericht im Rahmen seines tatrichterlichen Beurteilungsspielraumes gehalten. Rechtsfehler sind ihm nicht unterlaufen, insbesondere hat es den Rechtsbegriff des eine ordentliche Kündigung sozial rechtfertigenden Grundes nicht verkannt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat - anders als das Arbeitsgericht - nach Beweisaufnahme festgestellt, daß die Klägerin erst nach der Kündigung einige zu Erschließungsbeiträgen herangezogene Hauseigentümer aufgesucht und ihnen gesagt hat, sie seien zu hoch veranlagt worden. Das Landesarbeitsgericht hat



daraus den Schluß gezogen, daß diese Vorgänge nicht mehr zur Stützung der Kündigung vom 23. Oktober 1968 herangezogen werden könnten. Das ist - entgegen den Angriffen der Revision - rechtlich nicht zu beanstanden. Nach einhelliger Rechtsprechung können Ereignisse, die nach der Kündigung liegen, als Gründe für diese nicht herangezogen, sondern nur für eine neue Kündigung oder für einen - hier nicht gestellten - Antrag auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach §§ 7, 8 KSchG (a.F.) verwertet werden (vgl. BAG 9, 131 = AP Nr. 7 zu § 7 KSchG; BAG 3, 13 = AP Nr. 9 zu § 626 BGB sowie AP Nr. 11 zu § 626 BGB).

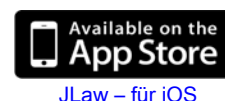
Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe nicht bedacht, daß ein Verhalten des Gekündigten nach Ausspruch der Kündigung sein früheres Verhalten in einem anderen - härteren - Lichte erscheinen lassen könne (so BAG 2, 245 = AP Nr. 1 zu § 67 HGB); es könnten also auch spätere Ereignisse zur Beurteilung einer vorher ausgesprochenen Kündigung herangezogen werden, um dadurch den vor der Kündigung liegenden Sachverhalt strenger zu beurteilen. Hier habe das Landesarbeitsgericht aus den nach Ausspruch der Kündigung erfolgten Besuchen und Gesprächen der Klägerin folgern müssen, daß das Verhalten der Klägerin vor Ausspruch der Kündigung darauf angelegt gewesen sei, durch ihre Dienstaufsichtsbeschwerden die Stadtverwaltung und ihre Beamten in Mißachtung zu bringen. Es steht jedoch nach der mit der Revision nicht angegriffenen Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts fest, daß die Klägerin vor der Kündigung in der Öffentlichkeit keine Kritik an der Beklagten geübt hat. Deshalb vermag die nach der Kündigung erfolgte öffentliche Kritik ihr früheres Verhalten auch nicht in neuem - härteren - Lichte erscheinen lassen. Die neuen Vorgänge stehen zwar in einem sachlichen Zusammenhang mit den früheren von der Klägerin im internen Dienstbetriebe erhobenen Vorwürfen. Die Klägerin hat jedoch den Schritt in die Öffentlichkeit aus einer völlig neuen Lage heraus unternommen, in die sie durch die Kündigung geraten war. Es kann daher aus ihrem Verhalten nach der Kündigung nicht darauf geschlossen werden, sie habe es von vornherein darauf angelegt, die Beklagte und einige ihrer Bediensteten öffentlich in schlechten Ruf zu bringen.



Das ergibt sich auch schon aus den vor der Kündigung liegenden Vorfällen, die in ihrer Gesamtheit eine Eskalation darstellen, d.h. sich jeweils erst durch entsprechendes Verhalten des Partners gesteigert haben. Anfangs hatte die Klägerin nur eine Versetzung in ein anderes Amt begehrt, erst auf entsprechende Frage hin gab sie ihre Gründe an, zunächst mündlich und dann - hierzu aufgefordert - noch schriftlich. Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 29. April 1968 war die Rückwirkung auf die abschlägigen Bescheide des Oberbürgermeisters vom 16. Februar und 1. März 1968, die ein sachliches Eingehen auf die Vorwürfe der Klägerin vermissen ließen; die weitere Beschwerde wurde ausgelöst durch den Rat des Regierungspräsidiums an die Klägerin, sie möge sich auf ihr eigenes Arbeitsgebiet beschränken. Daß die Klägerin dann nach der Kündigung Material sammelte, um die von ihr behaupteten Inkorrektheiten in der Abrechnung zu beweisen, ist als eine nach der Kündigung gebotene Wahrnehmung eigener Interessen verständlich und läßt jedenfalls einen Rückschluß auf einen ihr gesamtes Verhalten durchziehenden Angriffswillen nicht zu. Es stellt deshalb keinen Rechtsfehler dar, daß das Landesarbeitsgericht die Vorfälle nach Ausspruch der Kündigung unberücksichtigt gelassen hat. Ebenso konnte und mußte die Art ihres Prozeßvortrages, den die Beklagte der Klägerin anzulasten sucht, außer Betracht bleiben.

II. In der Erhebung der Dienstaufsichtsbeschwerden, der Art ihrer Begründung sowie der Form ihrer Auseinandersetzung mit der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht keinen sachlich zureichenden Grund für eine ordentliche Kündigung gesehen, weil die Klägerin hierbei nur von dem ihr wie jedem Bürger zustehenden Petitionsrecht Gebrauch gemacht habe, ihre Vorwürfe nicht völlig haltlos aufgestellt seien, die Klägerin im Anfang nur eine Versetzung gewünscht und die allmähliche Steigerung auf das eigene Verhalten der Behörde zurückzuführen sei und die Klägerin auch nicht aus sachfremden Motiven gehandelt habe.

Diese im Beurteilungsspielraum des Tatrichters liegenden Erwägungen vermögen den Angriffen der Revision standzuhalten.



1. Die Beklagte wendet zunächst ein, daß sie ihre Kündigung gar nicht mit der Erhebung von Dienstaufsichtsbeschwerden begründet habe, sondern mit den in diesen - ihrer Meinung nach - zu Unrecht erhobenen Vorwürfen. Das hat aber das Landesarbeitsgericht auch nicht verkannt. Es hat nur vorab geprüft, ob und inwieweit der in einem Arbeitsverhältnis stehende Bürger in der Ausübung des Petitionsrechts beschränkt sei, und ist dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß er dieses Recht wie jeder andere habe, aber auf Grund des Arbeitsvertrages gehalten sei, nicht haltlose oder übereilte Beschuldigungen zu erheben und damit auch keine sachfremden Ziele zu verfolgen.

Die Revision meint demgegenüber, daß das Petitionsrecht für Personen, die sich in einem besonderen Gewaltverhältnis befinden - und hierzu rechnet sie auch die Angestellten des öffentlichen Dienstes - weitergehenden Beschränkungen unterliege. Dabei übersieht die Revision jedoch, daß Angehörige des öffentlichen Dienstes gerade nicht in einem besonderen Gewaltverhältnis stehen. Wie der Senat im Urteil vom 15. Januar 1970 - 2 AZR 64/69 (demnächst: AP Nr. 7 zu § 1 KSchG Verhaltensbedingte Kündigung) - ausgeführt hat, ist das Dienstverhältnis der Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes trotz einiger öffentlich-rechtlicher Einschläge in seinen Grundzügen bürgerlich-rechtlicher Natur (vgl. auch BAG 3, 245 = AP Nr. 20 zu § 1 KSchG sowie das in der Amtlichen Sammlung des Gerichts zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Fünften Senats vom 12. Februar 1970 - 5 AZR 240/69 [demnächst: AP Nr. 23 zu § 611 BGB Direktionsrecht! -]).

Die Revision wirft dem Landesarbeitsgericht weiter vor, es habe auch bei Anwendung der von ihm gesetzten Maßstäbe die Dienstaufsichtsbeschwerden und die in ihr erhobenen Vorwürfe der Klägerin nicht nachsehen dürfen. Denn diese Vorwürfe hätten sich - so meint die Revision - als haltlos erwiesen. Soweit das Landesarbeitsgericht zu einem anderen Ergebnis gelangt sei, habe es den Prüfungsbericht des B Gemeindeprüfungsamtes unvollständig gewürdigt. Das Prüfungsamt habe in allen von der Klägerin beanstandeten Fällen festgestellt, daß die Beitragsfestsetzung und die Einziehung der Beiträge



im Ergebnis richtig gewesen seien und daß kein Anlaß bestanden habe, gegen die Stadtverwaltung Vorwürfe zu erheben.

Mit diesen Erwägungen greift die Revision die Sachverhaltswürdigung des Vordergerichts an. Damit kann sie in der Revisionsinstanz nicht gehört werden, zumal das Landesarbeitsgericht die im Prüfungsbericht erwähnten Fälle im einzelnen und auch in ihrer Gesamtheit rechtlich einwandfrei gewürdigt hat. Wenn die Beklagte Erschließungsbeiträge für die Versetzung von Randsteinen bezieht und diese Randsteine zum Teil erst erheblich später tatsächlich versetzt, so ist die Schlußfolgerung des angefochtenen Urteils nicht zu beanstanden, daß die Erschließungsbeiträge offenbar nicht streng nach der Satzung erhoben wurden. Diese Vermutung wird noch dadurch verstärkt, daß nach dem Gutachten Arbeiten an einer anderen Straße (Ü -

Straße) wiederum nicht in die Abrechnung einbezogen waren. Im Fall der Firma E ist tatsächlich eine Überzahlung erfolgt. Erst nach dem Ausbau eines angrenzenden Gehwegs sollte diese Angelegenheit bereinigt werden. Auch in den Fällen "G - " und "O d H " hat das Landesarbeitsgericht eingehend und überzeugend die Gründe dargelegt, welche die Klägerin in ihrem Verdacht bestärken konnten, daß die Berechnungen inkorrekt waren. Das Landesarbeitsgericht hat schließlich auch den Prüfungsbericht in seiner Gesamtheit gewürdigt und festgestellt, daß danach zwar keine erheblichen Inkorrektheiten vorgelegen, daß jedoch sämtliche Sachverhalte einer Aufklärung und Richtigstellung bedurft hätten.

Soweit das Landesarbeitsgericht weiterhin festgestellt hat, daß die Klägerin den Weg der Dienstaufsichtsbeschwerden nicht voreilig und unbedacht gewählt und auch nicht aus sachfremden Motiven gehandelt hat, sind durchgreifende Revisionsangriffe nicht erhoben worden. Mit der Behauptung der Beklagten, die Klägerin sei nur aus persönlichem Geltungstrieb oder aus querulatorischer Veranlagung tätig geworden, hat sich das Landesarbeitsgericht auf Seite 16 des Urteils beschäftigt und diese nicht als erwiesen erachtet. Die auf Seite 11 der Revisionsbegründung erhobene Rüge, das Landesarbeitsgericht habe es verabsäumt, auf diesen Vortrag der Beklagten einzugehen, ist daher unbegründet.



2. Das Landesarbeitsgericht hat sich auch eingehend mit der Form beschäftigt, in der die Klägerin ihre Auseinandersetzungen mit der Beklagten geführt hat. Es ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Teil der kritischen Bemerkungen nicht zu beanstanden sei; andere Vorwürfe seien ungehörig und unangemessen, jedoch seien sie entweder unter Berücksichtigung der Gesamtlage entschuldbar oder sie könnten wegen Zeitablaufs die streitige Kündigung nicht mehr rechtfertigen.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand. Wenn die Klägerin den Ausdruck "Unkorrektheit" gewählt hat, um Mängel im Vermessungsamt zu beschreiben, so ist das entweder gar kein oder nur ein geringfügiger Formverstoß, zumal ja auch das B Gemeindepfeuungsamt gewisse Inkorrektheiten selbst festgestellt hat. Da der Oberbürgermeister der Klägerin erklärt hatte, er übernehme die Verantwortung für die durchgeführten Maßnahmen des Vermessungsamtes, konnte die Klägerin wohl schon sagen, er decke diese. Sie hat auch nicht, wie das Landesarbeitsgericht festgestellt hat, zugleich den Vorwurf erhoben und erheben wollen, er vertusche Inkorrektheiten.

Da tatsächlich festgestelltermassen Akten, die umstrittene Maßnahmen betrafen, nachträglich verändert worden waren, durfte die Klägerin hierauf auch im Rahmen ihrer Beschwerde hinweisen. Damit hat sie noch nicht, wie die Revision meint, den Vorwurf erhoben, es gehöre zu den Gepflogenheiten des Amtes, Akten zum Zwecke der Vertuschung irgendwelcher Sachverhalte zu "frisieren".

Die Äußerung der Klägerin aus Januar 1968, der Personalleiter stecke mit dem Leiter des Vermessungsamtes unter einem Hut und ihre am 1. März 1968 gegenüber dem Oberbürgermeister ausgesprochene Drohung mit der Staatsanwaltschaft hat das Landesarbeitsgericht zwar als ungehörig erachtet, aber angenommen, daß hierauf die Beklagte nicht viele Monate später, am 23. Oktober 1968, ihre Kündigung stützen könne. Auf die genannte im Januar 1968 gefallene Äußerung habe sie überhaupt nicht und auf die Äußerung vom 1. März 1968 mit der sofortigen Versetzung reagiert. In dieser Wertung liegt kein Rechtsfehler.



Als die Klägerin nach der Auseinandersetzung vom 1. März 1968 in ein anderes Amt versetzt wurde, konnte und durfte sie davon ausgehen, daß die Beklagte ihr bisheriges Verhalten nicht zum Anlaß einer Kündigung nehme.

Als an sich schwerwiegend hat es das Landesarbeitsgericht angesehen, daß die ~~Beklagte~~^{Klägerin} in ihrem Schreiben vom 19. August 1968 dem zuständigen Beamten Unfähigkeit vorgeworfen hatte. Aber unter Berücksichtigung der im Schreiben des Regierungspräsidiums enthaltenen herabsetzenden Zurechtweisung, die Klägerin solle sich auf ihr eigenes Arbeitsgebiet beschränken, sei diese Ungehörigkeit doch wieder nicht so gewichtig, daß ein ruhig und verständig urteilender Arbeitgeber sich zur Kündigung habe veranlaßt sehen dürfen.

Es ist anzunehmen, daß das Landesarbeitsgericht bei dieser gewißlich abschließenden Würdigung die vorher eingehend erörterten Einzelheiten nicht außer Betracht gelassen hat und es somit nicht an der von der Revision vermißten Gesamtabwägung fehlt. In diese ist ersichtlich auch die am Schluß des Urteils erwähnte Tatsache einbezogen, daß nämlich die Klägerin zur Zeit der Kündigung im Sozialamt zur Zufriedenheit ihres für sie sich jetzt einsetzenden Vorgesetzten gearbeitet hat.

III. Soweit die Beklagte schließlich noch in ihrer Revisionsbegründung die Behauptung versucht, sie habe während des Prozesses durch ihren Sachvortrag in der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 1969 eine neue und zwar fristlose Kündigung ausgesprochen, kann sie damit nicht gehört werden. Zu diesem Termin hatte die Beklagte vorgetragen, die Klägerin habe den zu Erschließungsbeiträgen herangezogenen Hauseigentümern Ratschläge gegeben, wie sie gegen die Beklagte vorgehen könnten. Die Akten geben keinen Anhalt dafür, daß die Beklagte mit dieser Behauptung eine neue Kündigung aussprechen wollte. Vielmehr ergibt das Protokoll, daß die Beklagte diese Behauptung nur zur Begründung ihrer ordentlichen Kündigung vom 23. Oktober 1968 aufgestellt hatte. Die Beklagte hat sich auch während des Berufungsverfahrens niemals auch nur andeutungsweise darauf berufen, daß diese Erklärung vom 14. Februar 1969 als fristlose Kündigung anzusehen sei. Ihre jetzige Be-



hauptung ist damit neuer Tatsachenvortrag, der für die Revisionsinstanz unbeachtlich ist.

gez. Dr. König Dr. Meier-Scherling Herr Bundesrichter
Dr. Thomas ist im
Urlaub.
gez. Dr. König

Kerrmann

Dr. Hautmann

